

VERTRAG

Zwischen der Gemeinde K ü l t e einerseits und der Orgel-
bauanstalt E d u a r d V o g t, C o r b a c h ist nachstehender
Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Firma Vogt übernimmt die Instandsetzung der Orgel auf
Grund der Kostenanschläge vom 12. 4. und 30. 6. 1921 zum verein-
barten Preise und folgenden Zahlungsbedingungen :

Mark 1 2 9 5 0 . -

(Zwölftausendneunhundertundfünfzig.)

zahlbar nach Lieferung und Fertigstellung mit der Massgabe, dass
7 5 0 . - Mark von dieser Summe abgesetzt werden, wenn die Verpfle-
gung in beregter Weise von Seiten der Gemeinde gestellt wird.
Die Herstellung erfolgt baldmöglichst.

§ 2.

pp. Vogt verpflichtet sich zu den neu zu liefernden Teilen
nur allerbestes Material zu verwenden, die neuen Pfeifen kunst-
gerecht zu intonieren. Die Stimmung geschieht nach der Tonhöhe
des vorhandenen Pfeifenwerks dergestalt, dass die alte Pfeife - g -
nachher als - a - klingt, die Stimmung soll nach Möglichkeit dem
Normalton = a = 870 Schwingungen nahegebracht werden. Das Werk wird,
soweit es die Beschaffenheit des alten Materials desselben zulässt,
gut hergerichtet.

§ 3.

Für Güte und Dauerhaftigkeit leistet die Fa. eine Garantie
von fünf Jahren vom Tage der Uebernahme seitens des Bestellers
in der Weise, dass alle Fehler, welche sich infolge unrichtiger

Konstruktion, oder Verwendung von nicht zweckentsprechenden Materials innerhalb dieser Zeit zeigen sollten, sofort auf eigene Kosten beseitigt werden. Von dieser Garantie ist ausdrücklich ausgeschlossen: Nachstimmen der Register, sowie alles was nachweislich durch unrichtige Behandlung, Staub, Temperatureinflüsse, höhere Gewalt und auch durch Dritte entstehen könnte.

§ 4.

Die Uebernahme hat sofort nach Fertigstellung am Bestimmungsort durch den Auftraggeber zu erfolgen. Beiden Teilen steht das Recht zu, zu diesem Zwecke je einen Sachverständigen auf eigene Rechnung hinzuzuziehen.

In Zweifel oder Streitfällen verzichten die Parteien auf gerichtliche Entscheidung und unterwerfen sich dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches aus den erwähnten Sachverständigen und einen von diesen gemeinsam zu wählenden Obmann besteht, unter Ausschluss jeder Berufung gegen deren Urteil.

§ 5.

Als nicht in die Akkordsumme einbegriffen, hat die Gemeinde zu übernehmen:

Den Transport der Orgelteile, Werkzeug und Packmaterial zwischen Bahnhof und Kirche.

Während der Intonation und Stimmung einen Bälgetreter und nach Bedarf Hilfskräfte zum heben u. tragen schwerer Teile.

§ 6.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen genehmigt und unterschrieben.

Corbach, den 15. 3. 1921

Culte, den 24. August 1921.

Der Kirchengemeinderat.

Koch, Kantor. Fr. Schüring.

Josef Grotz
Ende.

ppa. Eduard Vogt

H. Vogt